

erlässt die Gemeinde Tacherting für den Bebauungsplan „**Leitner Feld**“, in Kraft getreten
am 16.04.2020, folgende

1. Satzungsänderung

§ 9 Abs. 1 **Solaranlagen** der Festsetzungen durch Text des am 16.04.2020 in Kraft getretenen
Bebauungsplanes „Leitner Feld“, wird wie folgt geändert:

*„Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut zu
errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig.
Ein Hinausragen der Solaranlagenfläche über Traufe, First oder Ortgang ist nicht zulässig.“*

Tacherting, 15.06.2023



Werner Disterer
Erster Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.03.2023 die textliche Änderung des Bebauungsplanes „Leitner Feld“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

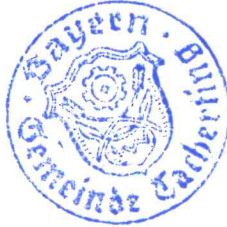
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 17.02.2023 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2023 bis 26.05.2023 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2023 bis 26.04.2023 beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2023 wurde die Satzungsänderung i.d.F. vom 15.06.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 27.06.2023



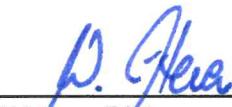
Werner Disterer
Erster Bürgermeister



Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 16.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung tritt damit in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Leitner Feld“ mit Begründung in der Fassung vom 15.06.2023 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 14, zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, 21.07.2023



Werner Disterer
Erster Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes „Leitner Feld“ in beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Laut der derzeit rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes „Leitner Feld“ vom 05.03.2020, Festsetzung durch Text § 9 Abs. 1 **Solaranlagen**, ist bisher folgendes festgesetzt:

§ 9 Solaranlagen

- (1) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige, rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Je Dachfläche ist nur eine rechteckige Solaranlagenfläche zulässig. Die Solaranlagenfläche muss einen Abstand von mindestens 0,5 m zu Traufe, First und Ortgang einhalten.
2. Gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 3aa) BayBO sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren insbesondere in und auf Dachflächen, soweit sie in oder auf einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden mit der damit verbundenen Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage generell verfahrensfrei d.h. eine gestalterische Reglementierung ist bauordnungsrechtlich vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Um den Bauherren nun aufgrund dessen eine bestmögliche Nutzung von Energiegewinnungsanlagen zu ermöglichen, wird mit dieser Bebauungsplanänderung daher eine Anpassung zugunsten der Installation von Solaranlagen vorgenommen.
3. Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, die sie der Innenentwicklung dient und die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird deshalb von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs.4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, 15.06.2023



Werner Disterer
Erster Bürgermeister

